

1 Privatrecht - Vollstreckung
1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.14 Kollokationsplan, Konkurseingabe

BGE 5A_772/2011 Mit „Schluss des Konkursverfahrens“ ist die Verfügung des Konkursrichters nach Art. 268 Abs. 1 SchKG gemeint.

Nach der vollständigen Verteilung aller Aktiva, aber noch vor Schliessung des Konkursverfahrens, ersuchte X das Konkursamt, eine Forderung von rund CHF 1,2 Mio. in den Kollokationsplan aufzunehmen. Das Bundesgericht heisst gut.

Art. 251 Abs. 1
SchKG

Gemäss Art. 251 Abs. 1 SchKG können verspätete Konkurseingaben bis zum Schluss des Konkursverfahrens angebracht werden. Die Vorinstanz ist der Auffassung, dass unter "Schluss des Konkursverfahrens" im Sinne dieser Bestimmung "bis zur Verteilung" gemeint ist. Nach ihren Feststellungen waren am 11. März 2011 die Verlustscheine im Konkurs, in dem alle Gläubiger vollumfänglich zu Verlust gekommen sind, bereits ausgestellt und verteilt worden. Zu prüfen ist, was "Schluss des Konkursverfahrens" bedeutet.

BGE 51 III 198

Das Bundesgericht hat mit BGE 51 III 198 entschieden, dass Kollokationseingaben (und Kollokationsklagen) auch nach erfolgter Verteilung noch möglich sind.

Art. 265 SchKG
Art. 269 SchKG

Der aufgrund einer verspäteten Konkurseingabe zugelassene Gläubiger nimmt ab diesem Zeitpunkt am Konkursverfahren teil. Selbst nach vollständiger Verteilung aller Aktiva kann ein Gläubiger jedoch noch Interesse an der Eingabe und Kollokation haben, um die Rechte nach Art. 265 SchKG (Verlustschein) sowie Art. 269 SchKG (nachträglich entdeckte Vermögenswerte) wahren zu können. Spätere bzw. nachträgliche Verteilungen, d.h. Verteilungen nach Schluss des Konkursverfahrens (und damit verbundener Löschung im Handelsregister) sind nicht nur im Fall des Nachkonkurses möglich, sondern z.B. auch bei nachträglichen Einkünften für die Masse aus Prozessen, welche die Gläubiger nach Art. 260 SchKG führen.

Art. 260 SchKG

Fazit

Ein Gläubiger kann die Berücksichtigung einer Forderung so lange verlangen, als der Konkurs nicht geschlossen ist. Damit bleibt eine Kollokationsverfügung auch nach der Verteilung respektive bis zum gerichtlichen Konkurschluss möglich.